

## Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2013 – Teil I: Staatenberichte

Pascal Nägeler

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Allgemeines aus dem Jahre 2013
- III. Staatenberichtsverfahren

### I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) fort.<sup>1</sup>

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)<sup>2</sup> wurde am 16. Dezember 1966 in New York geschlossen. Er verbürgt die Menschenrechte der ersten Generation. Mit der 35. Ratifikation trat der Zivilpakt am 23. März 1976 in Kraft. Gemäß Art. 28 wurde ein Ausschuss eingerichtet, der der Überwachung und Ausführung des Paktes dienen soll. Er setzt sich gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 aus 18 Mitgliedern zusammen, die unabhängige Experten auf dem Gebiet der Menschenrechte sind und in ihrer persönlichen Eigenschaft von den Vertragsstaaten für vier Jahre gewählt werden.

Der Ausschuss ist mit drei Verfahrensarten betraut: dem obligatorischen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40, dem fakultativen Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41 und dem Individualbeschwerdeverfahren, welches im 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)<sup>3</sup> geregelt ist. Von der Möglichkeit der Staatenbeschwerde wurde bislang kein Gebrauch gemacht.<sup>4</sup> Darüber hinaus hat der Ausschuss gegenwärtig 34 Allgemeine Bemerkungen (general comments) auf Grundlage von Art. 40 Abs. 4 abgegeben, die sich an alle Vertragsstaaten richten. Inhaltlich beschäftigen sie sich mit der Auslegung und Konkretisierung der im Zivilpakt verbürgten Rechte.<sup>5</sup> Die Abschließenden Bemerkungen geben den Vertragsstaaten eine Orientierung zur praktischen Umsetzung der Menschenrechte und können zugleich als Bewertungsmaßstab durch den Ausschuss herangezogen werden.

Der Ausschuss kommt seinen Aufgaben in regelmäßigen Sitzungen nach. Diese finden gemäß Regel 2 Nr.1 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses (im

<sup>1</sup> Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2012 *Anja Spätlich*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2012 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2013, S. 42-58 und *dies.*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2012 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2013, S. 104-117.

<sup>2</sup> International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

<sup>3</sup> Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

<sup>4</sup> Stand: März 2014, [http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HR\\_TBPetitions.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HR_TBPetitions.aspx) (zuletzt besucht am 19. März 2014).

<sup>5</sup> Siehe dazu *David Roth-Isigkeit*, Die General Comments des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen – ein Beitrag zur Rechtentwicklung im Völkerrecht, in: MRM 2012, S. 196-210.

Folgenden VerfO)<sup>6</sup>, welche auf Grundlage von Art. 39 Abs. 2 des Zivilpaktes beschlossen wurde, drei Mal pro Jahr statt. 2013 wurden diese Treffen während der 107. Sitzung vom 11. bis 28. März, der 108. Sitzung vom 8. bis 26. Juli sowie der 109. Sitzung vom 14. Oktober bis 1. November in Genf abgehalten.

## II. Allgemeines aus dem Jahre 2013

Im Jahre 2013 sind keine weiteren Staaten dem Zivilpakt beigetreten, so dass dieser weiterhin für 167 Staaten<sup>7</sup> verbindlich ist. Dem FP I ist am 24. September 2013 Guinea-Bissau beigetreten, so dass seit Ende 2013 Individualbeschwerden gegen 115 Vertragsstaaten durchgeführt werden können. Dem 2. Fakultativprotokoll (im Folgenden FP II)<sup>8</sup> vom 15. Dezember 1989, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat, sind im Jahre 2013 Bolivien, Guinea-Bissau und Lettland beigetreten. Somit hat das FP II 78 Vertragsstaaten.

Der neue Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses ist Sir *Nigel Rodley*.

Während der drei Sitzungen im Jahr 2013 hat sich der Ausschuss mit dem Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 35<sup>9</sup> zu Art. 9, dem Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, beschäftigt und in einem konstruktiven Dialog die einzelnen Abschnitte diskutiert. Die Ausarbeitung wurde bisher noch nicht abgeschlossen.

---

<sup>6</sup> Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Januar 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10.

<sup>7</sup> Stand: 19. März 2014.

<sup>8</sup> Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

<sup>9</sup> Draft General comment No. 35 - Article 9: Liberty and security of person vom 28. Januar 2013, UN-Dok. CCPR/C/107/R.3.

## III. Staatenberichtsverfahren

### 1. Einführung

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. a dem Ausschuss einen Erstbericht (initial report) vorzulegen und im Folgenden gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. b periodische Folgeberichte (periodic reports) nach Aufforderung durch den Ausschuss einzureichen. Leistet ein Vertragsstaat diesen Berichtspflichten nicht Folge, so kann der Ausschuss nach Regel 70 VerfO die Menschenrechtslage auch ohne Vorlage eines Erst- oder Folgeberichts untersuchen. Die Staatenberichte sollen Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Zivilpaktes enthalten. Es soll aufgeführt werden, wie die verbürgten Rechte umgesetzt und innerstaatlich Fortschritte im Hinblick auf den Menschenrechtsschutz erzielt wurden.<sup>10</sup> Der Ausschuss bewertet die Berichte gemäß Art. 40 Abs. 4 und erstellt eine Liste der Punkte, die weiterer Klärung bedürfen. An der Erörterung nehmen die Staaten durch Staatenvertreter teil, um einen konstruktiven Dialog zu garantieren. Die Ergebnisse des Berichtsverfahrens fasst der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) zusammen.

Am Ende seiner Abschließenden Bemerkungen stellt der Ausschuss die Punkte heraus, die besonderer Beobachtung bedürfen. Der Vertragsstaat hat zu diesen Punkten innerhalb eines Jahres über seine Fortschritte und die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten (sogenanntes Follow-up-Verfahren). Die Auswertung erfolgt durch einen Sonderberichterstatler.

---

<sup>10</sup> Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren die Consolidated Guidelines for State Reports under the International Covenant on Civil and Political Rights vom 26. Februar 2001, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2; *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2010, Rdnr. 747ff.

## 2. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Im Berichtszeitraum 2013 setzte sich der Ausschuss mit der Menschenrechtslage von 17 Vertragsstaaten auseinander. Die Auswertung des Staatenberichtes der Vereinigten Staaten von Amerika wurde auf März 2014 verschoben. Grund hierfür war der anhaltende Haushaltsstreit und die zeitweilige Niederlegung der Regierungsgeschäfte im Oktober 2013. Schwerpunktmäßig konzentriert sich die folgende Zusammenfassung auf die Gesichtspunkte der Abschließenden Bemerkungen, welche auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht worden sind.<sup>11</sup>

- 107. Sitzung -

### Angola

Auf der 107. Sitzung befasste sich der Ausschuss mit dem ersten Staatenbericht von Angola.<sup>12</sup> Der Ausschuss begrüßt dabei in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>13</sup> die im Februar 2010 verabschiedete Verfassung, welche weitreichende Bestimmungen in Bezug auf die Menschenrechte enthält und die Todesstrafe abgeschafft hat. Ebenfalls wurde die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>14</sup> im Jahre 2005 und des Fakultativprotokolls zu demselben Übereinkommen bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten<sup>15</sup> im Jahre 2007

sowie die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>16</sup> im Jahre 2007 positiv hervorgehoben.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens macht der Ausschuss die Punkte 7, 10 und 23.

In Punkt 7 kritisiert der Ausschuss, dass die Stelle des Ombudsmanns kein ausreichendes Mandat besitzt, um Menschenrechtsfragen umfassend zu klären. Zudem gewähre das Gesetz, welches diese Stelle eingerichtet hat, nicht die nötige Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme. Angola müsse daher das entsprechende Gesetz ändern oder eine neue unabhängige Institution schaffen, welche ihr Mandat im Einklang mit den Pariser Prinzipien<sup>17</sup> ausführen kann.

Punkt 10 der Abschließenden Bemerkungen befasst sich mit der anhaltenden geschlechtsspezifischen Gewalt in Angola. Trotz gesetzgeberischer Maßnahmen im Jahre 2011 bedauert der Ausschuss einen Mangel an statistischen Daten über die Anzahl von Opfern, Untersuchungen und Verurteilungen. Angola soll hierzu ausreichend Daten sammeln, um das Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt zu erfassen und insbesondere deren Ursache und Folgen zu analysieren. Dies helfe dabei, das Problem durch spezifische Maßnahmen zu bekämpfen, um weitere Verletzungen von Art. 3, 6 und 7 des Zivilpaktes zu vermeiden.

Darüber hinaus beanstandet der Ausschuss in Punkt 23 die mangelnde Registrierung von Kindern unter 5 Jahren. Laut Berichten seien gerade einmal 31% der bis 4-Jährigen im Geburtenregister erfasst. Schätzungsweise zwei Millionen Kinder unter 5 Jahren

<sup>11</sup> Die Dokumente zu den Staatenberichtsverfahren für Bolivien, Mauretanien und Uruguay waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht verfügbar.

<sup>12</sup> UN-Dok. CCPR/A/AGO/1 vom 3. März 2011.

<sup>13</sup> UN-Dok. CCPR/A/AGO/CO/1 vom 29. April 2013.

<sup>14</sup> Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography vom 25. Mai 2000, UNTS Bd. 2171, S. 227; BGBl. 2008 II, S. 1222.

<sup>15</sup> Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Chil-

dren in Armed Conflicts vom 25. Mai 2000, UNTS Bd. 2173, S. 222; BGBl. 2004 II, S. 1355.

<sup>16</sup> Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 6. Oktober 1999, UNTS Bd. 2131 S. 83; BGBl. 2001 II, S. 1237.

<sup>17</sup> UN-Dok. A/RES/48/134 vom 20. Dezember 1993.

sind nicht registriert. Insoweit soll der Staat eine neue Anordnung erlassen und das System der Geburtenregistrierung verbessern. Insbesondere in ländlichen Gebieten besteht ein erhöhter Aufklärungsbedarf.

Neben diesen Punkten kritisierte der Ausschuss vor allem die weiterhin praktizierte Polygamie und die Kriminalisierung der Abtreibung. Zudem sind viele Kinder zwischen 12 und 14 Jahren de facto verheiratet, obwohl das Mindestalter für eine Heirat 18 Jahre beträgt.

### *Belize*

In Ermangelung eines ersten Staatenberichts, welcher nach dem Beitritt von Belize am 9. September 1996 am 9. Oktober 1997 fällig war, machte der Ausschuss von seinem Recht nach Regel 70 Abs. 1 VerfO, die Menschenrechtssache in Belize auch ohne Vorliegen eines Berichts zu untersuchen, Gebrauch. In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>18</sup> bedauert der Ausschuss, dass keine staatliche Delegation geschickt wurde, um einen konstruktiven Dialog über die Lage in Belize zu führen. Belize soll in einem Erstbericht bis zum 28. März 2015 Stellung zu den angesprochenen Punkten nehmen.

In seinen Abschließenden Bemerkungen begrüßt der Ausschuss zunächst die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention),<sup>19</sup> der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>20</sup> und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung

jeder Form von rassistischer Diskriminierung.<sup>21</sup>

Die Einrichtung eines Ombudsmannes im Dezember 2012 wird positiv begrüßt. Allerdings stehen ihm zu geringe personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung, um eine effektive Arbeit im Vertragsstaat zu gewährleisten. Zudem hat es Belize bisher versäumt, eine nationale Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Prinzipien<sup>22</sup> zu errichten.

Der Ausschuss kritisiert, dass es keine verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmung gibt, die eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbietet. Gegenwärtig sind Klagen vor dem Verfassungsgericht anhängig, die sich mit der Verfassungsmäßigkeit des Verbots von gleichgeschlechtlichen Beziehungen und dem Einwanderungsverbot für Homosexuelle beschäftigen. Der Ausgang dieses Verfahrens soll im Erstbericht von Belize besprochen werden.

Von wichtiger Bedeutung ist die Schaffung eines funktionsfähigen Asylsystems. Die zuständige Stelle zur Bestimmung und Anerkennung des Flüchtlingsstatus ist nicht funktionsfähig und hat zuletzt 1997 ihre Aufgaben wahrgenommen. Aufgrund der Untätigkeit des Vertragsstaates sieht der Ausschuss eine erhöhte Gefahr, dass Flüchtlinge, denen im Heimatland Folter oder die Todesstrafe droht, abgeschoben werden. Dies steht allerdings im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus Art. 6 und Art. 7 des Zivilpaktes.

Kritisch äußert sich der Ausschuss über die Weigerung des Vertragsstaats, sich an Entscheidungen der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte und des Obersten Gerichtshofs zu halten. Diese Urteile verbieten es Belize, Konzessionen zur Rohstoffförderung zu erteilen oder Land zu verpachten, sofern die entsprechenden Gebiete dem Volk der Maya gehö-

---

<sup>18</sup> UN-Dok. CCPR/C/BLZ/CO/1 vom 26. April 2013.

<sup>19</sup> Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, UNTS Bd. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419.

<sup>20</sup> International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families vom 18. Dezember 1990, UNTS Bd. 2220, S.3; UN-Dok. A/RES/45/158.

---

<sup>21</sup> International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination vom 7. März 1966, UNTS Bd. 660 S. 195; BGBl. 1969 II, S. 962.

<sup>22</sup> Siehe Fn. 17.

ren. Trotz dieser Urteile hat Belize weiterhin Konzessionen erteilt und gefährdet damit die Rechte der Maya, ihre Kultur ungestört auszuüben (Art. 14 und Art. 27). Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die weitere Vergabe von Konzessionen zu unterlassen, sofern kein Einverständnis der betroffenen Mayagemeinde besteht.

Der Ausschuss fordert zudem von Belize Informationen zur Gleichstellung von Männern und Frauen, zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie zum Menschenhandel.

### *Hongkong (China)*

Am 29. April 2013 verabschiedete der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen<sup>23</sup> zu Hongkongs 3. Staatenbericht.<sup>24</sup> Darin begrüßt er die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten<sup>25</sup> sowie die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention.<sup>26</sup>

Die Punkte 6, 21 und 22 der Abschließenden Bemerkungen macht der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

In Punkt 6 begrüßt der Ausschuss zunächst die Entscheidung, das allgemeine und gleiche Wahlrecht einzuführen. Dieses solle 2017 bei der Wahl des Chefsadministrators („Chief Executive“) und 2020 bei der Wahl des Legislativrats („Legislative Council“) zum Einsatz kommen. Der Ausschuss bedauert jedoch die langsame Umsetzung der Reform und fordert Hongkong auf, einen klaren und detaillierten Plan zur Einführung der allgemeinen und gleichen Wahl aufzustellen. Darüber hinaus drängt der Ausschuss zur Rücknahme des Vorbehaltes zu Art. 25 lit. b, da dieser durch die Bestre-

bungen Hongkongs zur Wahlreform obsolet geworden ist.

Der Ausschuss äußert in Punkt 21 der Abschließenden Bemerkungen seine Besorgnis über die schlechte Situation von ausländischen Arbeitnehmern. Viele von ihnen werden diskriminiert und ausgebeutet. Es fehle an effektiven Schutzmechanismen, zu denen auch ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gehört. Vor allem ausbeuterische Arbeitgeber sollen effektiver zur Verantwortung gezogen werden. Zudem wird empfohlen die sogenannte „Zwei-Wochen-Regel“ aufzuheben, nach der jeder ausländische Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Hongkong verlassen muss.

Besorgnis bereitet dem Ausschuss in Punkt 22, dass auf dem Gebiet der Hochschulbildung nur sehr wenige Personen vertreten sind, die einer ethnischen Minderheit angehören oder einen Migrationshintergrund haben. Zudem gibt es von staatlicher Seite kein Programm, dass Chinesisch als zweite Sprache fördert und somit zur Beseitigung von Diskriminierungen und Vorurteilen, vor allem auf dem Arbeitsmarkt, beitragen kann.

Der Ausschuss ist besonders besorgt über die Tatsache, dass das „Standing Committee of the National People’s Congress“, welches hauptsächlich ein Legislativorgan ist, über Auslegungs- und Interpretationsfragen der Verfassung entscheiden kann. Auch wenn diese Befugnis nur selten praktiziert wurde, gefährdet sie doch die volle Geltungskraft der im Zivilpakt verbürgten Rechte.

### *Macao (China)*

Auf Grundlage des ersten Staatenberichts Macaos<sup>27</sup> erließ der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen.<sup>28</sup> Er begrüßt

<sup>23</sup> UN-Dok. CCPR/C/CHN-HKG/CO/3 vom 29. April 2013.

<sup>24</sup> UN-Dok. CCPR/C/CHN-HKG/3 vom 19. Juli 2011.

<sup>25</sup> Siehe Fn. 15.

<sup>26</sup> Siehe Fn. 19.

<sup>27</sup> UN-Dok. CCPR/C/CHN-MAC/1 vom 30. Mai 2011.

<sup>28</sup> UN-Dok. CCPR/C/CHN-MAC/CO/1 vom 29. April 2013.

die gesetzgeberischen Tätigkeiten im Bereich des Flüchtlingsrechts, des Menschenhandels und des Jugendstrafrechts. Zudem hebt er positiv die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>29</sup> und des Fakultativprotokolls zu demselben Übereinkommen bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten<sup>30</sup> sowie die Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,<sup>31</sup> hervor.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 7, 11 und 17 der Abschließenden Bemerkungen gemacht.

Der Ausschuss bedauert in Punkt 7, dass Macao, trotz neuer Reformen, wenig Fortschritte bei der Wahl des Chefsadministrators („Chief Executive“) gemacht hat. Noch immer wird er durch die Mitglieder eines Wahlkomitees gewählt, welches weniger als 1% der Gesamtbevölkerung abbildet. Das in Artikel 25<sup>32</sup> verbürgte allgemeine Wahlrecht stellt den Kern einer demokratischen Regierung dar. Daher empfiehlt der Ausschuss den Vorbehalt zu Art. 25 lit. b des Zivilpaktes zurückzunehmen und weitere notwendige Schritte für ein allgemeines und gleiches Wahlrecht vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Überstellung von Straftätern nach China äußert sich der Ausschuss in Punkt 11 zunächst positiv. So

haben Gerichte eine Überstellung verweigert, da den Tätern dort Misshandlungen und die Todesstrafe drohen können. Allerdings drängt der Ausschuss zum wiederholten Male auf den Abschluss einer förmlichen Vereinbarung zwischen Macao und China. Nur so kann sichergestellt werden, dass Macao seinen Verpflichtungen aus Art. 6 und Art. 7 des Zivilpaktes nachkommt.

In Punkt 17 begrüßt der Ausschuss zunächst die gegenwärtigen Gesetze zum Schutze von Wanderarbeitnehmern. Allerdings werden viele Wanderarbeitnehmer weiterhin ohne einen schriftlichen Arbeitsvertrag beschäftigt. Zudem ist ihr Gehalt im Gegensatz zu Einheimischen im gleichen Arbeitssektor wesentlich geringer. Darüber hinaus verlangen viele Arbeitsvermittlungen hohe Gebühren. All diese Faktoren führen dazu, dass Wanderarbeitnehmer im Vertragsstaat ausgebeutet werden. Daher fordert der Ausschuss Macao auf, weitere Schritte zur Stärkung der Rechte von Wanderarbeitnehmer zu unternehmen.

Der Ausschuss thematisiert außerdem das anhaltende Ungleichgewicht der Gehälter von Männern und Frauen, die häusliche Gewalt und den Menschenhandel.

### *Paraguay*

In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>33</sup> zum 3. Staatenbericht Paraguays<sup>34</sup> hob der Ausschuss die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>35</sup> sowie die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwin-

---

<sup>29</sup> Siehe Fn. 14.

<sup>30</sup> Siehe Fn. 15.

<sup>31</sup> Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons Especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime vom 15. November 2000, UNTS Bd. 2237, S. 319; BGBl. 2005 II, S. 954.

<sup>32</sup> Siehe dazu auch general comment Nr. 25, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.7 vom 27. August 1996.

---

<sup>33</sup> UN-Dok. CCPR/C/PRY/CO/3 vom 29. April 2013.

<sup>34</sup> UN-Dok. CCPR/C/PRY/3 vom 28. Februar 2011.

<sup>35</sup> Siehe Fn. 19.

denlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)<sup>36</sup> positiv hervor.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 8, 14 und 23.

In Punkt 8 seiner Abschließenden Bemerkungen kritisiert der Ausschuss die unzureichende juristische Aufklärung von Fällen, die die Regierungszeit des Diktators *Alfredo Stroessner*<sup>37</sup> und die Übergangszeit bis 2003 betreffen. Inhaltlich betreffen diese Fälle Verletzungen des Rechts auf Leben, das Verschwindenlassen von Personen, Folter, außergerichtliche Hinrichtungen und illegale Haft. In den Entschädigungsprozessen geht es nach Erkenntnissen des Ausschusses nicht immer gerecht zu. In diesem Bereich besteht ein großer Nachholbedarf. Paraguay soll sicherstellen, dass alle Opfer und ihre Angehörigen einen schnellen und angemessenen Zugang zu Entschädigungen erhalten. Zudem kritisiert der Ausschuss die mangelnden personellen Ressourcen zur Identifizierung von sterblichen Überresten, die im Zuge der Ermittlungen entdeckt worden sind.

Der Ausschuss thematisiert in Punkt 14 die in einigen Regionen des Landes bestehenden Bürgerwehren. Berichten zu folge, seien einige von ihnen in kriminelle Aktivitäten wie zum Beispiel illegale Festnahmen, Hausüberfälle, Mord und Folter involviert. Es gehört zu den Aufgaben Paraguays, die Funktionsfähigkeit dieser Bürgerwehren zu untersuchen und alle kriminellen Handlungen zu verfolgen und zu bestrafen.

Punkt 23 der Abschließenden Bemerkungen befasst sich mit dem Massaker von Curuguaty.<sup>38</sup> Der Ausschuss ist sehr beun-

ruhigt über behauptete Unregelmäßigkeiten, welche die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft, der Justiz und der Polizei betreffen. Insbesondere Berichte über die mangelnde Objektivität und Unabhängigkeit der staatlichen Stellen bereiten dem Ausschuss Sorgen. Der Ausschuss fordert Paraguay auf, unverzüglich, unabhängig und unparteiisch sämtliche Vorgänge rund um das Massaker von Curuguaty sowie die Amtsenthebung des demokratisch gewählten Präsidenten Fernando Lugo zu untersuchen.

### Peru

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>39</sup> zum 5. Staatenbericht<sup>40</sup> von Peru die gesetzgeberischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen und der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus hebt er die Ratifikation der Konvention gegen Verschwindenlassen,<sup>41</sup> der Behindertenrechtskonvention<sup>42</sup> und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>43</sup> positiv hervor.

Die Punkte 11, 16 und 20 der Abschließenden Bemerkungen macht der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

Der bewaffnete Konflikt in Peru von 1980 bis 2000 wurde im Rahmen des Punktes 11 der Abschließenden Bemerkungen thema-

---

hörte dem ehemaligen Senator *Blas Riquelme*, gegen den Bauernverbände einen Prozess wegen illegaler Aneignung staatlichen Besitzes angeregt hatten. Das Vorkommnis wurde später benutzt, um ein politisches Verfahren gegen den rechtmäßig gewählten Präsidenten *Fernando Lugo* einzuberufen, das zu seiner Amtsenthebung führte.

<sup>36</sup> International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance vom 20. Dezember 2006, UN-Dok. A/61/488; BGBl. 2009 II, S. 933.

<sup>37</sup> *Alfredo Stroessner* entmachtete durch einen Putsch am 6. Mai 1954 *Frederico Chaves* und gelangte wenige Monate später an die Macht. Er regierte von 1954-1989.

<sup>38</sup> Am 15. Juni 2012 wurden 17 Menschen bei einem Polizeieinsatz gegen Landbesetzer in der Gemeinde Curuguaty getötet. Das Landgut ge-

<sup>39</sup> UN-Dok. CCPR/C/PER/CO/5 vom 29. April 2013.

<sup>40</sup> UN-Dok. CCPR/C/PER/5 vom 16. September 2011.

<sup>41</sup> Siehe Fn. 36.

<sup>42</sup> Siehe Fn. 19.

<sup>43</sup> Siehe Fn. 20.

tisiert. Der Ausschuss wies auf die Schwierigkeiten der Opfer hin, Entschädigungszahlungen zu erhalten, da viele mutmaßliche Täter freigesprochen worden sind. Daher wird gefordert, dass Peru die gerichtlichen Untersuchungen und die Exhumierungen beschleunigt und Hinweise auf Rechtsverstöße genauer verfolgt. Zudem sollen das Verteidigungsministerium und die Armee bei der Aufklärung der Sachverhalte ihre volle Kooperationsbereitschaft zeigen.

In Punkt 16 drückt der Ausschuss sein Bedauern über die maßlose und unverhältnismäßige Gewalt der Sicherheitskräfte im Kontext von sozialen Protesten aus. Er betont, dass die Sicherheitskräfte auf dem Gebiet der Menschenrechte besser ausgebildet werden sollen und dass missbräuchliche Gewalt untersucht und verurteilt wird. In diesem Zusammenhang wurde im anschließenden Punkt 17 auf die Verordnungen 1094 und 1095 eingegangen, in denen es um die Definition von sogenannten „hostile groups“ geht. Unter diese Definition ließen sich unter Umständen auch die Gruppen subsumieren, die in sozialen Bewegungen aktiv sind. In der Konsequenz wären die Streitkräfte zum Einsatz tödlicher Gewalt im Zuge sozialer Proteste ermächtigt. Dies hätte einen abschreckenden Effekt auf die Bürger, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 19) und die Versammlungsfreiheit (Art. 21) wahrzunehmen.

Zwar nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass Peru Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsarbeit und häuslicher Sklaverei unternommen hat. Dennoch ist er in Punkt 20 seiner Abschließenden Bemerkungen sehr besorgt über die anhaltende Praxis im Vertragsstaat. Er fordert angemessene Rechtsetzungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass Zwangsarbeit und häusliche Gewalt entsprechend Art. 8 verboten sind und bestraft werden.

Über diese Hauptpunkte hinaus fordert der Ausschuss Peru auf, Abtreibungen auch in Fällen von Vergewaltigung und Inzest zu legalisieren. Ihm bereitet vor allem die hohe

he Zahl an illegalen Abtreibungen und die hohe Müttersterblichkeitsrate bei Abtreibungen Sorgen. Der Ausschuss kritisiert, insbesondere in Anbetracht der steigenden Zahl an Teenagerschwangerschaften, die Entscheidung des Verfassungsgerichtes, dass Notverhütungsmittel (die „Pille danach“) nicht mehr frei vertrieben werden dürfen.

- 108. Sitzung -

### *Albanien*

In seiner 108. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss mit dem 2. Staatenbericht Albaniens<sup>44</sup> und begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>45</sup> die Ratifikation der wesentlichen Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und, bis auf wenige Ausnahmen, ihrer Zusatzprotokolle. Darüber hinaus erkannte er zahlreiche nationale Maßnahmen zur Gewährleistung der im Zivilpakt verbürgten Rechte positiv an. Dazu gehören unter anderem das Gesetz zum Schutz der Rechte von Kindern, das Gesetz zur gesellschaftlichen Gleichstellung von Männern und Frauen und das Gesetz zur Vermeidung häuslicher Gewalt.

Zu den unter Punkt 9 und 13 genannten Kritikpunkten wird das Follow-up-Verfahren durchgeführt.

Inhaltlich geht es in Punkt 9 um die Untersuchung einer Demonstration im Januar 2011,<sup>46</sup> bei der vier Zivilisten getötet und einige Demonstranten von der Polizei misshandelt worden sind. Der Ausschuss kritisiert, dass die Fälle juristisch bisher nicht abgeschlossen wurden und die Opfer keine Entschädigungszahlungen erhalten

<sup>44</sup> UN-Dok. CCPR/C/ALB/2 vom 17. November 2011.

<sup>45</sup> UN-Dok. CCPR/C/ALB/CO/2 vom 22. August 2013.

<sup>46</sup> Zu der Demonstration mit schätzungsweise 20.000 Teilnehmern hatten oppositionelle Sozialisten aufgerufen. Sie kritisieren die Korruption innerhalb der Regierungskreise und forderten den Rücktritt der Regierung von Ministerpräsident *Sali Berisha* sowie vorgezogene Neuwahlen.



haben. Insoweit wird erwartet, dass die Straftäter angemessen zur Rechenschaft gezogen und die Opfer entschädigt werden.

Der Ausschuss bedauert in Punkt 13 die Situation von Asylsuchenden, die auf illegalem Wege in Albanien eingereist sind. Die automatische Ingewahrsamnahme und die Tatsache, dass nur wenige der illegal eingereisten Asylsuchenden dem Asylverfahren überwiesen werden, stellen eine hohe Gefahr der Abschiebung gerade für die Personen dar, die auf internationalen Schutz angewiesen sind. Daher fordert der Ausschuss, dass alle schutzbedürftigen Personen identifiziert und dem Asylverfahren überwiesen werden, unabhängig davon, auf welchem Wege sie in Albanien eingereist sind. Hierzu soll der Vertragsstaat ein ordnungsgemäßes vorläufiges Feststellungsverfahren („pre-screening“) einrichten, das es ermöglichen soll, einen Überblick über illegale Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge zu erhalten.

Ein weiteres Problem ist die häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder. Die vielen Berichte über ineffektive Polizeiuntersuchungen und die geringe Anzahl an Verurteilungen beunruhigen den Ausschuss sehr. Den Opfern müssen ausreichende Schutzmechanismen, wie beispielweise Notunterkünfte, zur Verfügung stehen. Der Vertragsstaat hat dafür Sorge zu tragen, dass die gemeldeten Fälle von den Polizeibehörden angemessen untersucht und die Täter verurteilt werden.

Andere angesprochene Gesichtspunkte sind die Korruption im Justizwesen, die Situation von Menschen mit Behinderungen sowie die sehr schlechten Zustände in den Haftanstalten.

### *Finnland*

In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>47</sup> zum 6. Staatenbericht Finnlands<sup>48</sup> hob der

Ausschuss einige nationale gesetzgeberische Maßnahmen positiv hervor. Diese Maßnahmen betreffen die Integration von Ausländern, den Flüchtlingsschutz, sowie den ersten nationalen Aktionsplan zur Förderung der fundamentalen Menschenrechte.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die unter Punkt 10, 11 und 16 angesprochenen Themen.

In Punkt 10 seiner Abschließenden Bemerkungen fordert der Ausschuss Finnland auf, Alternativen zur Inhaftierung von Asylsuchenden und illegalen Zuwanderern einzurichten. Gegenwärtig werden die betroffenen Personen in nur einer Haftanstalt untergebracht, welche jedoch regelmäßig überfüllt ist. Zudem befinden sich Kinder, Schwangere und Personen mit Behinderung über einen längeren Zeitraum in der Haftanstalt. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass Inhaftierungen angemessen, notwendig und gerechtfertigt sind und regelmäßig überprüft werden.

Anlass zur Kritik besteht im Hinblick auf die Zeitspanne, die zwischen der Verhaftung einer beschuldigten Person und der Vorführung vor einem Richter liegt (Punkt 11). Nach Informationen, die der Vertragsstaat geliefert hat, erfolgt eine solche Vorführung in der Regel nicht vor Ablauf von 96 Stunden. Der Ausschuss fordert, dass alle Personen, die unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden sind, innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorgeführt werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass allen Verdächtigen, unabhängig von der Schwere der verdächtigten strafbaren Handlung, ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme juristischer Beistand zusteht.

Der Ausschuss bedauert in Punkt 16 seiner Abschließenden Bemerkungen die gegenwärtige Situation der Samen. Zwar hat sich Finnland dazu verpflichtet, das ILO-Übereinkommen 169 (Übereinkommen über Eingeborene und in Stämmen lebende

<sup>47</sup> UN-Dok. CCPR/C/FIN/CO/6 vom 22. August 2013.

<sup>48</sup> UN-Dok. CCPR/C/FIN/6 vom 12. September 2011.

Völker in unabhängigen Ländern) zu ratifizieren und hat zudem im August 2012 eine Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rechte der Samen eingerichtet. Dennoch ist der Ausschuss besorgt über den Mangel an Einflussnahme und Teilhabe bei Entscheidungen, welche ihre Kultur und ihre Lebensweise betreffen. Er fordert, dass Finnland die Entscheidungsbefugnisse der Samen weiter stärkt und seine Gesetzgebung überarbeitet, um deren Rechte uneingeschränkt zu garantieren. Es soll ihnen möglich sein, sich voll und ganz an Aspekten der Politik zu beteiligen, die ihre Belange betreffen.

Neben der Situation der Samen, spricht der Ausschuss auch die (de facto) Diskriminierung und den sozialen Ausschluss der Roma an. Insbesondere die Unterbringung von Roma-Kindern in Förderklassen bereitet dem Ausschuss Sorgen. Im Übrigen äußert er Bedenken bezüglich des beschleunigten Asylverfahrens, welches der zuständigen Behörde nur wenig Zeit zur sorgfältigen Bearbeitung der einzelnen Fälle gibt.

### *Indonesien*

Bezüglich des Erstberichts von Indonesien<sup>49</sup> beschloss der Ausschuss am 21. August 2013 seine Abschließenden Bemerkungen<sup>50</sup> und begrüßt die Annahme eines nationalen Aktionsplanes zur Förderung der Menschenrechte und die Reform des Jugendstrafrechts, die das Alter der Strafmündigkeit von 8 auf 12 Jahren angehoben hat. Weiter hob der Ausschuss die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,<sup>51</sup> der Behindertenrechtskonvention,<sup>52</sup> des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende orga-

nisierte Kriminalität<sup>53</sup> und seines Zusatzprotokolls gegen Menschenhandel,<sup>54</sup> sowie der beiden Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention<sup>55</sup> hervor.

Die Punkte 8, 10, 12 und 25 der Abschließenden Bemerkungen wurden zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

In Punkt 8 bedauert der Ausschuss, dass es Indonesien nicht gelungen ist, ein Gericht zur Untersuchung der Fälle des Verschwindenlassens von politischen Aktivisten in den Jahren 1997 und 1998 zu errichten. Schuld hieran ist insbesondere die schwierige Zusammenarbeit zwischen der nationalen Menschenrechtskommission Komnas HAM und der Generalstaatsanwaltschaft. Die Untersuchungsergebnisse der Komnas HAM werden größtenteils zurückgewiesen, sodass von staatlicher Seite kein Verfahren eingeleitet wird. Der Ausschuss fordert Indonesien auf, den Konflikt zwischen der Staatsanwaltschaft und der Komnas HAM unverzüglich zu klären, um einen effektiven Menschenrechtsschutz zu gewährleisten und die Verhandlungen zur Errichtung des Gerichtes zu den Entführungen von Aktivisten in den Jahren 1997-1998 wieder aufzunehmen.

Die Todesstrafe wurde in Punkt 10 der Abschließenden Bemerkungen thematisiert. Nach vierjähriger Pause wurde erstmals im März 2013 wieder eine Todesstrafe vollstreckt. Das Verfassungsgericht hatte befunden, dass die Todesstrafe nicht gegen die indonesische Verfassung verstoße. Der Zivilpakt verbietet die Todesstrafe nicht per se. Voraussetzung für die Verhängung der Todesstrafe ist jedoch, dass es sich um ein besonders schweres Verbrechen handelt. Der Ausschuss kritisiert, dass die nationalen Gerichte die Todesstrafe auch für Drogendelikte verhängen, welche nicht zu

<sup>49</sup> UN-Dok. CCPR/C/IDN/1 vom 19. März 2012.

<sup>50</sup> UN-Dok. CCPR/C/IDN/CO/1 vom 21. August 2013.

<sup>51</sup> Siehe Fn. 20.

<sup>52</sup> Siehe Fn. 19.

<sup>53</sup> United Nations Convention against Transnational Organized Crime vom 15. November 2000, UNTS Bd. 2225, S. 209; UN-Dok. A/RES/55/25 vom 8. Januar 2001; BGBl. 2005 II, S. 954.

<sup>54</sup> Siehe Fn. 31.

<sup>55</sup> Siehe Fn. 14 und Fn. 15.

den schwersten Verbrechen zählen, wie es der Zivilpakt in Art. 6 Abs. 2 fordert. Er empfiehlt Indonesien die Todesstrafe gänzlich abzuschaffen und das FP II zu ratifizieren.

Kritisch betrachtet der Ausschuss in Punkt 12 den Erlass einer Rechtsverordnung, welche die weibliche Genitalverstümmelung durch praktizierende Ärzte autorisiert. Nach Angaben Indonesiens sei die gegenwärtige Regelung effektiver, da bei einem vorherigen Verbot weibliche Beschneidungen zum Großteil durch Laien durchgeführt wurden und somit Frauen einem größerem Risiko von schmerzvollen und gefährlichen Behandlungen ausgesetzt waren. Diese Ansicht unterstützt der Ausschuss nicht. Er fordert die Rücknahme der Verordnung und die Verabschiedung eines Gesetzes, das jede Form der weiblichen Genitalverstümmelung verbietet und angemessene Strafen vorsieht, die die schwere dieses Verbrechen widerspiegeln. Darüber hinaus soll durch einschlägige Initiativen und Sensibilisierungskampagnen ein Umdenken in der Gesellschaft erreicht werden.

Punkt 25 der Abschließenden Bemerkungen thematisiert das Blasphemiegesetz. Demnach ist es in Indonesien verboten, religiöse Lehren zu interpretieren und zu deuten, sofern sie nicht den Lehren einer anerkannten Religion zuzuordnen sind. Nach Ansicht des Ausschusses steht dieses Gesetz im Widerspruch zu den Vorschriften des Zivilpaktes<sup>56</sup> und fordert die Aufhebung des Gesetzes. Es schränkt die Meinungsfreiheit von religiösen Minderheiten, wie zum Beispiel der Ahmadiyya, ungerechtfertigt ein. Darüber hinaus ist der Ausschuss sehr besorgt über Berichte, nach denen religiöse Minderheiten, wie die Christen oder die Schia, verfolgt werden und Opfer von tätlicher Gewalt durch andere religiöse Gruppe oder der Polizei wurden.

<sup>56</sup> Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf Paragraph 48 des General Comment Nr. 34 zu Artikel 19 des Zivilpaktes. UN-Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12. September 2011.

Besorgt zeigt sich der Ausschuss auch hinsichtlich der politischen Morde und der Gewalt, die gegenüber Journalisten und Menschenrechtsverteidigern in der Region Papua verübt wurde.

### *Tadschikistan*

In den Abschließenden Bemerkungen<sup>57</sup> zum 2. Staatenbericht Tadschikistans<sup>58</sup> begrüßt der Menschenrechtsausschuss die Verabschiedung des Gesetzes zur Verhinderung häuslicher Gewalt sowie die Änderung des Strafgesetzes, welche eine Folterdefinition beinhaltet, die im Einklang mit Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>59</sup> steht.

Zu den unter Punkt 16, 18 und 23 angeführten Kritikpunkten wird das Follow-up-Verfahren durchgeführt.

Der Ausschuss kritisiert in Punkt 16, dass eine Inhaftierung nach der Festnahme eines Beschuldigten nicht unverzüglich registriert wird. Dies erleichtert es den staatlichen Sicherheitskräften ein Geständnis durch Anwendung oder Androhung von Gewalt vom Beschuldigten zu erwirken. Zudem ist der Ausschuss besorgt über die mangelnde Zurverfügungstellung von verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen nach einer Verhaftung. Dazu gehört der Zugang zu einem Anwalt, zu Familienangehörigen und zu medizinischem Personal. In diesen Bereichen besteht ein starker Verbesserungsbedarf, damit die festgenommenen Personen ihre Rechte in vollem Umfang in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus bemängelt der Ausschuss eine fehlende systematische Kontrolle der privat betriebenen Gefängnisse im Land.

<sup>57</sup> UN-Dok. CCPR/C/TJK/CO/2 vom 22. August 2013.

<sup>58</sup> UN-Dok. CCPR/C/TJK/2 vom 22. September 2011.

<sup>59</sup> Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 246.

Hierzu soll Tadschikistan ein unabhängiges Überwachungssystem einrichten, welches es internationalen Menschenrechtsorganisationen oder unabhängigen nationalen NGOs ermöglicht, die Zustände vor Ort zu überprüfen.

In Punkt 18 bringt der Ausschuss seine Sorge über die Situation der Richter und Anwälte zum Ausdruck. Insbesondere die weit verbreitete Korruption im Justizwesen und die mangelnde richterliche Unabhängigkeit wird kritisiert. Der Vertragsstaat soll die Unabhängigkeit und Kompetenz der Richter stärken und zugleich die umfangreichen Befugnisse der Staatsanwaltschaft eindämmen, um ein Gleichgewicht zwischen ihnen herzustellen. Des Weiteren werden Anwälte im Vertragsstaat für die Ausübung ihrer beruflichen Pflichten schikaniert oder bedrängt und sie unterliegen häufig der externen Beeinflussung durch das Justizministerium. All diese Gesichtspunkte schwächen ein effektives Justizsystem und gehen zu Lasten des Bürgers, der auf Rechtsschutz angewiesen ist.

In Punkt 23 kritisiert der Ausschuss die unangemessenen Voraussetzungen und Einschränkungen, denen öffentliche Vereinigungen im Zuge ihrer Eintragung ausgesetzt sind. Es handelt sich hierbei um unangemessene und ungerechtfertigte Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit, welche nicht im Einklang mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 stehen. Zudem ist der Ausschuss sehr besorgt über die willkürliche Schließung von verschiedenen NGOs, die sich im Bereich der Menschenrechte engagieren, und fordert den Vertragsstaat dazu auf, diese rückgängig zu machen.

Im Übrigen beschäftigte sich der Ausschuss mit der Religionsfreiheit, insbesondere mit dem Religionsunterricht, der nach der nationalen Rechtslage nur von staatlich autorisierten Institutionen gelehrt werden darf. Die Pressefreiheit hat der Ausschuss ebenfalls kritisch begutachtet. In diesem Zusammenhang erwähnte er Übergriffe auf Journalisten und die Blockade von Nachrichten-Webseiten sowie sozialen Netzwerken. Auch die mangelnde Repräsentation

von Frauen im öffentlichen Sektor, insbesondere in Führungspositionen, wurde negativ bewertet; ein Problem, welches sich auch in der Delegation, die Tadschikistan nach Genf geschickt hatte, widerspiegelt: Nur zwei der dreizehn Delegierten waren Frauen.

### *Tschechien*

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>60</sup> zum 3. Staatenbericht<sup>61</sup> Tschechiens unter anderem die Verabschiedung eines neuen Zivilgesetzbuches und eines Antidiskriminierungsgesetzes sowie die Annahme eines nationalen Aktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Des Weiteren hebt er die Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes<sup>62</sup> und der Behindertenrechtskonvention<sup>63</sup> positiv hervor.

Die Punkte 5, 8, 11 und 13(a) der Abschließenden Bemerkungen macht der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

In Punkt 5 kritisiert der Ausschuss, dass die Stelle des Ombudsmannes keine umfassenden Kompetenzen auf dem Gebiet der Menschenrechte besitzt. Tschechien soll deswegen entweder dem Ombudsmann ein umfangreiches Mandat gewähren oder eine neue unabhängige Institution schaffen, welche ihr Mandat im Einklang mit den Pariser Prinzipien<sup>64</sup> ausführen kann.

Die Situation der Roma auf dem Gebiet des Vertragsstaates wird in den Punkten 8 bis 10 der Abschließenden Bemerkungen thematisiert. Der Ausschuss ist sehr besorgt über die anhaltende romafeindliche Hal-

<sup>60</sup> UN-Dok. CCPR/C/CZE/CO/3 vom 22. August 2013.

<sup>61</sup> UN-Dok. CCPR/C/CZE/3 vom 28. November 2011.

<sup>62</sup> Rome Statute of the International Criminal Court vom 17. Juli 1998, UNTS Bd. 2187, S. 3; BGBl. 2000 II, S. 1393.

<sup>63</sup> Siehe Fn. 19.

<sup>64</sup> Siehe Fn. 17.

tion der tschechischen Bevölkerung. Diese Haltung spiegelt sich ebenfalls in den Berichterstattungen der Medien und den Äußerungen von Politikern wieder. Trotz verschiedener Integrationsprogramme hat sich die Situation der Roma nur wenig verbessert, welches durch den Verweis des Ausschusses auf Kritikpunkte des letzten Staatenberichtsverfahrens<sup>65</sup> zusätzlich betont wird. Roma leiden weiterhin unter Diskriminierung, Arbeitslosigkeit, Zwangsräumungen und territorialer Abschottung. Zudem kritisiert der Ausschuss die Überrepräsentation von Roma-Kindern in Sonderschulen und ist besorgt über Berichte, dass sie in anderen Schulen oft in eine gesonderte Klasse gehen müssen. Tschechien soll sofort Maßnahmen ergreifen, um die Trennung der Kinder im Schulwesen zu beseitigen und alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Situation der Roma zu verbessern. Hierzu empfiehlt der Ausschuss Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung von Toleranz und Respekt für Diversität sowie die Aufstellung eines Strategieplanes, der sich den sozialen Bedürfnissen der Roma widmet.

Der Ausschuss kritisiert in Punkt 11 den Mangel an wirksamen Rechtsbehelfen für Opfer von Zwangssterilisierungen. Zudem haben bisher nur wenige Opfer Entschädigungszahlungen erhalten, sodass es im Rahmen der Entschädigungsansprüche Verbesserungsbedarf gibt. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass eine Sterilisation nur mit vollständigem Einverständnis der betroffenen Person erfolgen darf.

Punkt 13(a) beschäftigt sich mit dem Entzug der Geschäftsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Regelungen zu schaffen, nach denen eine Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person nur auf einer individuellen Basis und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgestellt werden kann. Darüber

hinaus soll es jeder Person möglich sein, die Entscheidung über den Entzug oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen. Hierzu soll sie freien Zugang zu einer rechtlichen Vertretung erhalten.

Neben den Punkten des Follow-up-Verfahrens kritisierte der Ausschuss, wie bereits im vorherigen Staatenberichtverfahren,<sup>66</sup> die Unterrepräsentation von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Sektor.

### Ukraine

Auf Grundlage des 7. Staatenberichts der Ukraine<sup>67</sup> erließ der Ausschuss seine abschließenden Bemerkungen.<sup>68</sup> Er hebt zunächst die Ratifikation des Fakultativprotokolls zur Antifolterkonvention,<sup>69</sup> des FP II,<sup>70</sup> der Behindertenrechtskonvention<sup>71</sup> sowie die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>72</sup> und des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>73</sup> positiv hervor. Ferner begrüßt der Ausschuss verschiedene gesetzgeberische und institutionelle Neuerungen, darunter das Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels, das Gesetz für Flüchtlinge und Menschen in Not sowie die Einsetzung des parlamentarischen Kommissars für Menschenrechte

<sup>65</sup> UN-Dok. CCPR/C/CZE/CO/2 vom 9. August 2007.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> UN-Dok. CCPR/C/UKR/7 vom 16. September 2011.

<sup>68</sup> UN-Dok. CCPR/C/UKR/CO/7 vom 22. August 2013.

<sup>69</sup> Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 18. Dezember 2002, UNTS Bd. 2375, S. 237; BGBl. 2008 II, S. 854.

<sup>70</sup> Siehe Fn. 8.

<sup>71</sup> Siehe Fn. 19.

<sup>72</sup> Convention relating to the Status of Stateless Persons vom 28. September 1954, UNTS Bd. 360, S. 117; BGBl. 1976 II, S. 474.

<sup>73</sup> Convention on the Reduction of Statelessness vom 30. August 1961, UNTS Bd. 989, S. 175; BGBl. 1977 II, S. 597.

als präventives Instrument im Rahmen des Zusatzprotokolls der Antifolterkonvention.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 6, 10, 15 und 17 der Abschließenden Bemerkungen gemacht.

In Punkt 6 kritisiert der Ausschuss, dass es in der Ukraine keinen wirksamen Rechtsbehelf gibt, um Rechtsverletzungen des Zivilpaktes durchzusetzen. Die Ukraine kommt somit ihren Verpflichtungen aus dem Zivilpakt und dem FP I nicht nach. Daher bedarf es gesetzgeberischer Änderungen, die der Vertragsstaat unverzüglich vornehmen soll.

Die Situation von Homosexuellen, Bisexuellen und Transgender wird vom Ausschuss in Punkt 10 thematisiert. Sie sind nicht nur Opfer von Diskriminierung, sondern auch von „Hassreden“ und tätlicher Gewalt. Der Ausschuss ist zudem besorgt über eine Verordnung des Gesundheitsministeriums nach der eine Person, die eine Änderung ihres Geschlechts vornehmen lassen möchte, zunächst verpflichtet ist bis zu 45 Tage in einer psychiatrischen Anstalt in Behandlung zu gehen, und fordert den Vertragsstaat auf, diese Regelung zu ändern und durch eine weniger einschneidende Maßnahme zu ersetzen. Darüber hinaus übt der Ausschuss Kritik an zwei Gesetzentwürfen,<sup>74</sup> welche jegliche Art der positiven Darstellung von Homosexualität in den Medien verbietet. Ziel dieser Entwürfe sei es, Kinder vor einer Beeinträchtigung ihrer Moral zu beschützen. Sollten diese Gesetzesentwürfe angenommen werden, stellen sie eine Verletzung der im Zivilpakt verbürgten Rechte dar (Art. 2, 6, 7, 9, 17, 19, 21 und 26). Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, weitere Maßnahmen zum Schutz von Homosexuellen, Bisexuellen und Transgender auf seinem Hoheitsgebiet zu ergreifen. Insbesondere

sollen alle Fälle von Gewalt wegen sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität genau untersucht und die Täter angemessen bestraft werden. Zudem drängt der Ausschuss die Ukraine dazu, eine Gesetzesentstehung der Entwürfe bezüglich homosexueller Propaganda zu verhindern.

Mit großer Besorgnis betrachtet der Ausschuss in Punkt 15 die anhaltende Misshandlung und Folter durch Strafverfolgungsbehörden. Vor allem die geringe Anzahl an Verurteilungen bei vergleichsweise vielen Beschwerden, die eingelegt wurden, beunruhigt den Ausschuss. Zudem fordert er, dass alle Haftanstalten mit Videoüberwachung ausgestattet werden, um mögliche Täter abzuschrecken und Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwerten.

In Punkt 17 der Abschließenden Bemerkungen begrüßt der Ausschuss zunächst die getroffenen Maßnahmen zur Reformierung der Judikative. Allerdings ist er besorgt, dass der Status der Richter weiterhin nicht ausreichend durch Gesetz gesichert ist und sie der politischen Einflussnahme ausgesetzt sind. Im Übrigen sollen die Arbeiten der öffentlichen Verwaltung transparenter gestaltet werden.

- 109. Sitzung -

### *Dschibuti*

In den Abschließenden Bemerkungen<sup>75</sup> zum ersten Staatenbericht,<sup>76</sup> den Dschibuti mit einer Verspätung von acht Jahren eingereicht hatte, hob der Menschenrechtsausschuss als positive gesetzgeberische Neuerungen die Abschaffung der Todesstrafe, das Gesetz zu Bekämpfung des Menschenhandels sowie die Einführung des Arbeitsgesetzbuches hervor. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass Dschibuti am gleichen Tag Mitglied des Zivilpakts und der zwei Zusatzprotokolle wurde. Darüber hinaus begrüßt er die Ratifikationen der wesentlichen Menschenrechtsverträge

<sup>74</sup> Draft Law No. 0945 "On the Introduction of Changes to Certain Legislative Acts of Ukraine (regarding the protection of the right of children to a safe information environment)" und Draft Law No. 1155 "On the Prohibition of Propaganda of Homosexuality Aimed at Children".

<sup>75</sup> UN-Dok. CCPR/C/DJI/CO/1 vom 19. November 2013.

<sup>76</sup> UN-Dok. CCPR/C/DJI/1 vom 13. Juli 2012.

durch den Vertragsstaat, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung,<sup>77</sup> der Behindertenrechtskonvention<sup>78</sup> und der beiden Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention.<sup>79</sup>

Zu den unter Punkt 10, 11 und 12 genannten Kritikpunkten wird das Follow-up-Verfahren durchgeführt.

Der Ausschuss drückt in Punkt 10 seine Besorgnis über die anhaltende häusliche Gewalt und die Vergewaltigungen innerhalb der Ehe aus. Es fehlt an einer spezifischen Gesetzgebung, die diese Formen der Gewalt ausdrücklich verbietet. Der Vertragsstaat soll dafür Sorge tragen, dass alle Fälle häuslicher Gewalt genau untersucht und strafrechtlich verfolgt werden. Zudem soll er eine Informations- und Aufklärungskampagne starten, die die Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen auf die Wahrnehmung ihrer Menschenrechte zeigt.

In Punkt 11 bedauert der Ausschuss die fehlenden Maßnahmen zur Untersuchung der Misshandlungen von Strafgefangenen durch die Strafverfolgungsbehörden. Berichten zufolge sind viele Gefangene der Willkür der Vollzugsbeamten ausgesetzt. Vermeintliche Fälle von Folter, Gewalt und Erniedrigung werden im Vertragsstaat nicht ordnungsgemäß untersucht oder strafrechtlich verfolgt. Der Ausschuss fordert daher Dschibuti auf, das Istanbul Protokoll (Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe)<sup>80</sup> in die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden zu integrieren.

<sup>77</sup> Siehe Fn. 21.

<sup>78</sup> Siehe Fn. 19.

<sup>79</sup> Siehe Fn. 14 und Fn. 15.

<sup>80</sup> Istanbul Protocol - Manual on Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 9. August 1999; online verfügbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training8Rev1en.pdf> (zuletzt besucht am 18. März 2014)

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird in Punkt 12 thematisiert. Journalisten und Menschenrechtsverteidiger werden vermehrt von der Polizei sowie staatlichen Sicherheitskräften und militärischen Behörden bedroht, verfolgt und eingeschüchert. Der Ausschuss ist besorgt, dass diese Atmosphäre negative Auswirkungen auf die Entstehung von regierungsunabhängigen Menschenrechtsorganisationen im Land hat. Zudem besteht erhebliche Kritik am Gesetz zur Kommunikationsfreiheit („Freedom of Communication Act“) aus dem Jahre 1999. Zum einen bestehen Registrierungspflichten für Zeitungen, zum anderen bestehen Alters- und Nationalitätsbeschränkungen bei der Inhaberschaft von Presseunternehmen. Der Ausschuss fordert daher den Vertragsstaat auf, seine Gesetzgebung zu überarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass jede Einschränkung der Pressefreiheit im Einklang mit Artikel 19 Abs. 3 steht.

Neben den Punkten des Follow-up-Verfahrens sprach der Ausschuss die schlechten Zustände in Haftanstalten, die anhaltende Diskriminierung von Frauen sowie die Gewalt gegen Demonstranten während der Wahlen in den Jahren 2011 und 2013 an.

### **Mozambik**

Auf Grundlage des ersten Staatenberichts<sup>81</sup> von Mozambik erließ der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen.<sup>82</sup> Er begrüßt die gesetzgeberischen Tätigkeiten im Bereich des Familien- und Arbeitsrechts, sowie die Annahme eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels. Auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsverträge hebt der Ausschuss unter anderem die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung,<sup>83</sup>

<sup>81</sup> UN-Dok. CCPR/C/MOZ/1 vom 23. Mai 2012.

<sup>82</sup> UN-Dok. CCPR/C/MOZ/CO/1 vom 19. November 2013.

<sup>83</sup> Siehe Fn. 21.

des FP II<sup>84</sup> sowie der Kinderrechtskonvention<sup>85</sup> und seiner beiden Zusatzprotokolle<sup>86</sup> positiv hervor.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die unter Punkt 13, 14 und 15 der Abschließenden Bemerkung aufgeführten Themen.

In Punkt 13 äußert der Ausschuss sein Bedauern über Berichte von willkürlichen Verhaftungen; auch von Jugendlichen. Des Weiteren überschreitet die Untersuchungshaft bei einigen Verdächtigen die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer. Sorge bereitet dem Ausschuss, dass die inhaftierten Personen nur selten über ihre Rechte, den Grund ihrer Festnahme und die Anklagepunkte aufgeklärt werden. Es ist Aufgabe des Vertragsstaates, sicherzustellen, dass die inhaftierten Personen ihre gesetzlichen Garantien und Rechte im Einklang mit Art. 9 und Art. 14 des Zivilpaktes wahrnehmen können.

Die Haftbedingungen in Mozambik werden vom Ausschuss in Punkt 14 seiner Abschließenden Bemerkungen thematisiert. Die Haftanstalten sind regelmäßig überfüllt und eine Trennung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen ist nur selten garantiert. Die Inhaftierten leiden unter den schlechten sanitären Zuständen und einer mangelnden Versorgung mit Nahrungsmitteln sowie einer unangemessenen Krankenversorgung. Der Vertragsstaat soll dringend Maßnahmen zur regelmäßigen und unabhängigen Überwachung der Gefängnisse ergreifen und die Situation vor Ort verbessern, damit diese im Einklang mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen<sup>87</sup> steht. Der Ausschuss empfiehlt, neben der Errichtung von

neuen Haftanstalten, Alternativen zur Untersuchungshaft (beispielsweise Kautionen und Hausarrest) und die Möglichkeit zur Verhängung von Bewährungsstrafen oder gemeinnütziger Arbeit zu berücksichtigen. Zudem soll sichergestellt sein, dass Verurteilte unverzüglich entlassen werden, sobald sie ihre Gefängnisstrafe abgesessen haben.

Zwar hat der Vertragsstaat Fortschritte im Bereich der Ausbildung von Richtern gemacht, jedoch ist die Anzahl an Richtern weiterhin viel zu gering, wie der Ausschuss in Punkt 15 feststellt. Er fordert unverzügliche Maßnahmen zur Ausbildung von qualifiziertem und professionellem juristischen Personal. Darüber hinaus bemängelt der Ausschuss Verfahrensverzögerungen, die unklare Berechnung von Gerichtskosten und den schwierigen Zugang zu rechtlicher Beratung und Unterstützung von benachteiligten Personen. Mozambik hat zudem sicherzustellen, dass die sogenannten Gemeinschaftsgerichte, die seit der Kolonialzeit existieren, nach dem grundlegenden Prinzip des fairen Verfahrens funktionieren.

Über diese Hauptpunkte hinaus kritisiert der Ausschuss die weit verbreitete Kinderarbeit, das oft vorherrschende traditionelle Rollenverständnis der Frau und die häusliche Gewalt.

---

<sup>84</sup> Siehe Fn. 8.

<sup>85</sup> Convention on the Rights of the Child vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121.

<sup>86</sup> Siehe Fn. 14 und Fn. 15.

<sup>87</sup> Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners vom 30. August 1955; online verfügbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/treatmentprisoners.pdf> (zuletzt besucht am 18. März 2014).